

GEULEN & KLINGER

Rechtsanwälte

Dr. Reiner Geulen
Prof. Dr. Remo Klinger
Dr. Caroline Douhaire LL.M.

Vorab per E-Mail: poststelle@mwide.nrw.de
Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Der Minister -
Berger Allee 25

10719 Berlin, Schaperstraße 15
Telefon +49/ 30 / 88 47 28-0
Telefax +49/ 30 / 88 47 28-10
E-Mail geulen@geulen.com
klinger@geulen.com
douhaire@geulen.com

40213 Düsseldorf

www.geulenklinger.com

15. Oktober 2020

Einhaltung des Klimaschutzgesetzes NRW, hier: Klimaschutzplan

Sehr geehrter Herr Minister,

der Deutsche Umwelthilfe e.V., Fritz-Reichle-Ring 4, 78315 Radolfzell hat uns mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt; die Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Unser Mandant ist eine nach § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigung.

Der Schutz des Klimas ist die existenzielle Herausforderung unserer Zeit. Der weltweite Klimawandel wird ohne entschlossene und kurzfristige Klimaschutzmaßnahmen gravierende Veränderungen unserer Lebensumwelt zur Folge haben. Daher ist es nicht nur aus rechtsstaatlichen, sondern auch aus Gründen des Klimaschutzes zwingend erforderlich, dass jedenfalls diejenigen gesetzlichen Regeln, die für das staatliche Handeln gelten, eingehalten werden. Die rechtlichen Vorschriften zum Schutz des Klimas bleiben ehemals schon hinter den Notwendigkeiten zurück. Wenn jedoch nicht einmal die staatlichen Stellen die für sie geltenden Vorschriften einhalten, erodiert nicht nur der Rechtsstaat.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Klimaschutzgesetz NRW ist der Klimaschutzplan, der von der Landesregierung erstellt und vom Landtag beschlossen wird, alle 5 Jahre fortzuschreiben.

Der für Nordrhein-Westfalen geltende Klimaschutzplan ist erstmals im Jahr 2015 beschlossen worden. Dies hat zur Folge, dass er spätestens zum 31. Dezember 2020 in fortgeschriebener Erfassung vom Landtag zu beschließen ist, wozu es einer vorherigen Erstellung durch die Landesregierung bedarf.

Bis zum heutigen Tag, und damit wenige Wochen vor Ablauf dieser Frist, sind uns keine Bemühungen bekannt, die zu einer Fortschreibung des Klimaschutzplans führen.

Der Koalitionsvertrag ihrer Landesregierung enthält zwar den Hinweis, dass ihre Regierung

„für erfolgreichen Klimaschutz im Rahmen des EU-Zertifikatehandels“,

stehe, ohne zu benennen, welche ernsthaften Erfolge man damit verbindet.

Ebenso teilt man mit, dass man gegen

„klimapolitisch unwirksame und bürokratische Bevormundung in einzelnen Bundesländern (sei). Deshalb werden wir das Landes-Klimaschutzgesetz von Regelungen, die über die Ziele und Maßnahmen der Europäischen Union hinausgehen, befreien. Wir werden eine innovationsgetriebene Modernisierungsstrategie für Nordrhein-Westfalen entwerfen und den bestehenden Klimaschutzplan zu einem Klimaschutzaudit fortentwickeln, mit dem Maßnahmen auf Effizienz und ihre Wirksamkeit überprüft werden“.

Koalitionsverträge ersetzen keine Gesetze.

Es sind mehr als 3 Jahre seit Abschluss des Koalitionsvertrag vergangen, ohne dass das Klimaschutzgesetz NRW novelliert worden wäre. Erst einer Kleinen Anfrage der Abgeordneten Wibke Brems vom 9. Oktober 2020 (Drucksache 17/11433) entnehmen wir, dass

„ein Entwurf für ein novelliertes Klimaschutzgesetz im November diesen Jahres“

angekündigt wird.

Solange es weder einen Entwurf noch eine novellierte und im Gesetzblatt veröffentlichte Fassung des Klimaschutzgesetzes gibt, an dem sich die Landesregierung in der Öffentlichkeit messen lassen muss, gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 Klimaschutzgesetz NRW.

Wir beantragen daher namens und in Vollmacht unseres Mandanten,

den Klimaschutzplan NRW unverzüglich in fortgeschriebener Fassung zu erstellen und dem Landtag zur Beschlussfassung zuzuleiten.

Dafür notieren wir uns eine Frist bis

Montag, den 30. November 2020.

Für den Fall des fruchtlosem Fristablauf sind wir gehalten, die dafür notwendigen gerichtlichen Maßnahmen einzuleiten.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass unser Mandant zur Durchsetzung dieses Begehrens klagebefugt ist.

Mit dem Urteil des EuGH vom 20. Dezember 2017 (C-664/15, Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation, ECLI:EU:C:2017:987) ist geklärt, dass unter Berücksichtigung von Art. 9 Abs. 3 des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25. Juni 1998 (nachfolgend: AK) und Art. 47 der EU-Grundrechte-Charta jede anerkannte Umweltschutzvereinigung klagebefugt ist, die Verletzungen des Umweltrechts rügt. Die Regelung des § 1 UmwRG ist daher nicht abschließend.

Die Regelungen der AK binden als gemischtes Abkommen sowohl die Bundesrepublik (Gesetz v 9.2.2006, BGBl. 2006 II S. 1252) als auch die Europäische Union (Beschluss v 17.02.2005, ABI. L 124/1).

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat wegen des Urteils des EuGH vom 20. Dezember 2017 eine Vorabentscheidung zur Frage der Klagebefugnis von Umweltschutzvereinigungen beim EuGH eingeholt (Beschluss vom 20. November 2019 - 3 A 113/18).

Die Europäische Kommission hat in ihrer Stellungnahme die Klagebefugnis mittlerweile bejaht.

Eine positive Entscheidung des EuGH ist kurzfristig zu erwarten.

Für den Fall, dass Sie der Auffassung sind, dass Ihr Haus für das von uns geltend gemachte Begehren nicht zuständig ist, bitten wir um Weiterleitung an die zuständige Stelle.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Remo Klinger
(Rechtsanwalt)